Herrn Harald Henkel Mitglied des Rates Am Urnenfeld 46

51467 Bergisch Gladbach

Fachbereich 3
Allgemeine Ordnungsbehörde
Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz
Konrad-Adenauer-Platz 9
Auskunft erteilt:
Frau Amthor, Zimmer 302

Telefon: 02202/142400 Telefax: 02202/142323

e-mail: a.amthor@stadt-gl.de

Aktenzeichen: 3-32 30. Januar 2018

## Ihre Mail vom 24.01.2018 an Herrn Widdenhöfer und Herrn Hardt

Sehr geehrter Herr Henkel,

in Ihrer Mail kündigen Sie an, bei der nächsten Sitzung des AUKIV am 06.02.2018 folgende Fragen zur Verkehrssituation in Schildgen stellen zu wollen:

- Gibt es Erkenntnisse über erhöhte Geschwindigkeiten bei der Ortseinfahrt, d. h. unmittelbar in der Nähe vom Ortseingangsschild bis zur Kreuzung Schlebucher Straße/In den Wiesen/Nittumer Weg von Schlebusch kommend? Sollten keine Erkenntnisse über erhöhte Geschwindigkeiten vorliegen, möchten Sie um eine mehrtätige Messung bitten um dem Ausschuss danach zu berichten.
- Wäre es rechtlich möglich und zulässig die Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf 50 km/h für den Bereich zwischen Dhünnbrücke und Ortseingangsschild zu reduzieren?
- Wäre es rechtlich möglich und zulässig, das Ortseingangsschild 20 bis 30 Meter in Richtung Dhünnbrücke zu verschieben?
- Wäre es technisch machbar im Bereich der Ortseinfahrt eine optische Verengung zu erzeugen.

Ich nehme wie folgt Stellung:

Aufgrund der Bauarbeiten des Landesbetriebes NRW zur Erstellung des Radwegs Leverkusen-Schlebusch nach Bergisch Gladbach-Schildgen wurde in dem von Ihnen genannten Bereich die Geschwindigkeit auf 30 km/h reduziert. Die Baustelle erstreckt sich auf eine längere Strecke und erfordert vom Verkehrsteilnehmer ein vorsichtiges umsichtiges Verhalten. Eine Messung zum jetzigen Zeitpunkt würde kein aussagekräftiges Ergebnis erzielen um Ihre Fragen beantworten zu können und wird daher umgehend nach Fertigstellung des Radweges erfolgen.

Sobald die Messergebnisse vorliegen werde ich Ihnen meine Stellungnahme übersenden.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

Beigeordneter für Recht, Sicherheit und Ordnung

Un 30/07/18
Un 30/0.1.18
und 30.01.18